

**Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung
der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertages-
stätten und Kinderwochenheimen.**

Vom 30. September 1954

Die Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Die Tätigkeit von Bezirksreferenten für vorschulische Erziehung wird nach Gruppe VIII vergütet.

§ 2

(1) Die sonstigen Bestimmungen der Verordnung gelten sinngemäß auch für die Vergütungsgruppe VIII.

(2) Die Vergütungssätze dieser Gruppe ergeben sich aus der in der Anlage veröffentlichten Tabelle.

(3) Bei Kräften, die bisher eine höhere Vergütung erhielten, wird diese personengebunden weiter gewährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für Volksbildung
Laabs
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 2
vorstehender Verordnung

Gruppe VIII:

Ortsklasse	Vergütungssätze				
	DM	DM	DM	DM	DM
s	620,—	660,—	700,—	740,—	780,—
A	610,—	650,—	690,—	730,—	770,—
B	600,—	640,—	680,—	720,—	760,—
C	595,—	635,—	675,—	715,—	755,—
D	590,—	630,—	670,—	710,—	750,—

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeits-
lohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohn-
gruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen
der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 23. September 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit den dafür zuständigen staatlichen Organen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt:

§ 1

(1) Die Lohnerhöhung der Verordnung vom 17. Dezember 1953 gilt auch für die Lehrausbilder, die in den in der Verordnung genannten Wirtschaftszweigen tätig sind.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 300)

(2) Dementsprechend sind die Löhne der Lehrausbilder, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Dezember 1953 in diesen Wirtschaftszweigen gültig waren, nach den gleichen Prozentsätzen wie in den Lohngruppen V bis VIII zu erhöhen.

(3) In den Wirtschaftszweigen, in denen für die Entlohnung der Lehrausbilder die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bisher keine Anwendung fanden, sind die neuen Lohnsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gültig.

§ 2

Wurden Lehrausbilder bisher nach höheren Sätzen entlohnt, als sie durch diese Durchführungsbestimmung festgelegt sind, werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze personengebunden weiter gewährt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volks-
eigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.**

— Zentralgeleiteter volkseigener Handel
(ohne zentralgeleiteten volkseigenen
landwirtschaftlichen Handel) —

Vom 22. September 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen Handels folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung

§ 1

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die im jeweiligen Zeitraum gebuchten Löhne und Gehälter

mit Ausnahme der Prämien laut Prämienverordnung und der Krankengeldzuschüsse.

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des bereinigten Handelsrohertrages ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —.

(2) Der geplante bereinigte Handelsrohertrag ist

a) für den volkseigenen Großhandel der im Plan 00 (Plan-Bilanz) des Betriebsplanes geplante Handelsrohertrag, gekürzt um die geplante Erlöschmälerung zuzüglich der geplanten Erträge aus Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäften und innerzentralen Umsätzen,

b) für den volkseigenen Einzelhandel der im Plan 73 (Ergebnisplan) des Betriebes geplante Handelsertrag. Bei HO-Gaststätten ist der Handelsertrag um den an Vertragspartner abzugebenden Handelsspannenanteil zu kürzen, der in den Kosten geplant ist.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 794)